

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1419. (2)

Nr. 2132.

Nr. 337. St. G. W.

R u n d m a c h u n g

über die Versteigerung von Herarial- Domän- fonds- Grundjinsen im k. k. Urbaramts Bezirke Kuffstein. — Am 24. October d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Kanzlei des k. k. Urbaramts Kuffstein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, nachbenannte Gefälle, bei welchen zur Berechnung des Ausrufspreises nebst der 6 terminlichen ord. Dominicalsteuer, und 3 Termine auf Wüstungs- Umlagen auch 10 % auf Regiekosten in Abzug gebracht wurden, im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt feilgeboten. — 1. Die Grundjins der Urbarsparzelle Kuffstein Tom. II. im Landgerichtsbezirke Kuffstein zu jährlichen 162 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. nebst dem urbarmäßigen Rechte zum Bezug der in Besitzveränderungsfällen hierauf haftenden Laudemialgebühren, im Ausrufspreise von 2299 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Termin 23 fl. 28 kr. W. W. E. M. — 2. Die Grundjins von jährl. 12 fl. 49 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. der Urbarsparzelle des Klosters Erthal, im Landgerichtsbezirke Kuffstein, nebst urbarmäßigen Rechte zum Bezug der hierauf haftenden Laudemialgebühren in Besitzveränderungsfällen, im Ausrufspreise von 156 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer beträgt hievon zu 6 Termin 1 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. und sind jährlich 1 fl. 20 kr. W. W. E. M. als Gegenehrung an die Besitzer zu verabreichen. — 3. Die verbliebenen Grundjins zu 61 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. der Urbarsparzelle vom Frau Kloster Kimmsee, im Landgerichtsbezirke Kuffstein, nebst dem Rechte zum Bezug der urbarmäßigen Laudemialgebühren in Besitzveränderungsfällen, im Ausrufspreise von 860 fl. 33 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Termin 3 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. und die Gegenehrungen an die Besitzer, theils in barem

Gelde, und theils in Wein und Brod bestehend, jährlich 46 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. E. M. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen vorbenannte Gefälle veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands Dominicalrenten zu besitzen berechtigt ist, wobei jedoch bemerkt wird, daß kaufslustige Gemeinden vorher den Consens hievon von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, in Metallmünze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem curmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Versteigerungs-Commission übergeben; diese Offerte müssen aber a) daß der Versteigerung ausgeh. Object, für welches ein Anboth gemacht wird, sowie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnet, und die Summe in Wienerwährung Conventionsmünze, welche für dieses Object gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedruckten Betrag bestimmt angeben; indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Ver-

ginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnerprocentigen Radium des Auktionspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allg. bürgl. Ges. buches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unfertiget seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei mündlicher Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Sollten jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4) Die bar erlegte, oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die vom Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 5) Der Käufer tritt mit dem nächsten Staatsverwaltungsjahre 18³⁹/₄₀ in den Genuß der für den Verkauf des erwähnten Verwaltungsjahres abreisenden und verfallenden Renten und es wird sich für das verkaufende Aera der ganze Genuß der für das Verwaltungsjahr 18³⁸/₃₉ abreisenden und verfallenden, insbesondere auch der für Martini 1839 verfallenden Jahresrenten vorbehalten; dagegen aber übernimmt der Käufer mit dem angehenden Verwaltungsjahre 18³⁹/₄₀ auch alle wie immer geartete Steuern und Lasten derselben. — 6) Die Hälfte des Kaufschillings ist vom Erstehet vier Wochen nach der erfolgten Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe der Kaufsobjecte zu berichtigen; den Rest hingegen kann

der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem verkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlich fünf von Hundert in Wienerwährung Conventionsm. in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen Jahresraten, vom Tage der Uebergabe der verkauften Gefäße gerechnet, abtragen. — 7. Die Stempelgebühre zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstige Auslagen, welches die Veränderung des Besitzes dieser Gefäße nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Die übrigen weitem Bedingungen, so wie die Werths-Anschläge, können in der Kanzlei des Urbaramts Ruffstein eingesehen werden. — Innsbruck, den 19. August 1839. — Von der k. k. Prov. Staatsgüter-Veräußerungscommission für Tirol und Vorarlberg.

Z. 1420. (3) Nr. 22739.

V e r l a u t b a r u n g.

Nachdem Franz Meißel, Emanuel Wolla und Joseph Eibenstein auf die Geheimhaltung der Beschreibung ihres Privilegiums vom 3. Juni 1837 auf einen Dampf-Cylinder-Decorir-Apparat, laut herabgelangten hohen Hofkommer-Decretes vom 2. September 1839, Z. 37709, verzichtet, und um die Behandlung derselben nach § 8 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 gebeten haben, so wird hiermit der bestehenden hohen Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beschreibung des genannten Privilegiums-Gegenstandes in das nach §. 8 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 bei dieser Landesstelle eröffnete Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen worden sey, mithin wider die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen unbefugten Nachahmungen des Privilegiums-Gegenstandes, bei dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Bedingungen, die in den §§. 28 und 29 des gedachten allerhöchsten Patentes verhängten Straf-Bestimmungen in Wirksamkeit treten. — Laibach am 19. September 1839.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1418. (3) Nr. 21680.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. ob der ennsischen vereinigten Civil-, Straßen- und Wasserbaudirection ist die erste Amtsingeniursstelle mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M., und im Falle der Vorrückung die zweite mit 600 fl. C. M., oder

die dritte Amtsdiengeieurstelle mit 800 fl. E. M. jährlichlichem Gehalt erledigt. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen bewerben wollen, haben sich über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den drei Fächern der Baukunst, über ihre bisherigen vorzüglichen Leistungen im Baufache und ihre Moralität auf legale Art auszuweisen, und ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. October l. J. bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 27. August 1839.

Anton Hintermayer Edler v. Wellenberg,
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 1409. (3) ad Nr. 21084/1988
Concurs, Verlautbarung
des k. k. Küstenguberniums, für die Besetzung einer Casseamtschreiberstelle. — Bei dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in Triest ist eine Casseamtschreiberstelle mit der Befoldung jährlicher 300 fl. E. M. zu besetzen; hiezu wird der Concurstermin bis 19. October d. J. hienmit ausgeschrieben. — Die Competenten haben in ihrem gehörig belegten, von der Behörde, bei welcher sie dienen, einbegleiteten Gesuchen, nebst ihrem Alter, Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien und der Staats-Rechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel und die bei dem k. k. Cameral-Zahlamte gut bestandene Cassaprüfung, auch die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. nachzuweisen, und die Erklärung, ob sie mit einem Beamten des k. k. Provinzial-Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind, in den einzureichenden Gesuchen beizufügen. — Triest am 7. September 1839.

Franz Michael Dgriffigg,
k. k. Sub. Secretär.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1421. (2) Nr. 212.
Scartpapier-Licitation.
Am 3. October 1839 um 10 Uhr Vormittags wird bei dem gefertigten Deconomate in dem Sparcasse-Hause Nr. 74 am Jahrmarkt-Platz eine Quantität von 70 bis 80 Cent. Scartpapier licitando veräußert werden. — Dieses Papier besteht aus ganzen und halben Böden, und ist für die Handelsleute und Tabakverschleifer zum Einwickeln der Waaren ganz brauchbar. Auch befinden sich darunter

über 134 Stück in sehr steifen, 22 Zoll hohen und 15 Zoll breiten Deckeln eingebundene Protocolle, im Gewichte von beiläufig 8 Centnern, welche besonders gut für die Buchbinder zu brauchen sind, und abgesehen ausgerufen werden. — Das Scartpapier wird in Partien von einigen Centnern ausgeboten, und bei Erreichung des Ausrufspreises dem Meistbiether gegen gleich baren Erlag des Meistbotes ausgefolgt werden. — Von dem K. K. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate. — Laibach den 23. September 1839.

Z. 1423. (2) Nr. 11882/XVI.
Realitäten-Verpachtung.

Am 5. October 1839 Vormittags 8 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameralherzschaft Lack die bei der Licitation am 11. Sept. l. J. entweder gar nicht, oder nicht wenigstens um die Ausrufspreise an Mann gebrachten herrschaftlichen Meiergründe, bestehend in Aeckern, Wiesen und Hutweiden, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1839 bis hin 1845, verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingnisse hierorts täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der Staats-herrschaft Lack am 11. September 1839.

Z. 1426. (2) Nr. 1658.
Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Liccaner 1. Gränz-Regiments wird hienmit bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Verpachtung der Buchenschwamm-Sammlung in den sämtlichen Aerasrial-Waldungen dieses Regiments, für die Zeit vom 16. Juni 1840 bis 15. Juni 1843, das ist auf drei Jahre, die Licitation am 5. November d. J. um 9 Uhr früh im Stabsorte Gospiach, unter Vorsitz der löbl. Gospiacher Gränztruppen-Brigade abgehalten werden wird. Pachtlustige haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Stunde, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit einer Caution pr. 200 fl. E. M., und zwar, wo nicht im baren Gelde, doch mit einer obrigkeitlich bestätigten Uekunde über die gesicherten Realitäten gehörig versehen, in dem Stabsorte Gospiach einzufinden. — Die übrigen Contracts-Bedingnisse können 14 Tage vor der Licitation in der Regiments-Rechnungskanzlei immer eingesehen werden. — Gospiach am 9. September 1839.

Z. 1425. (2)

Nr. 2543.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des Liccaner Gränz-Regiments Nr. 1 wird bekannt gemacht: Es habe das hohe vereinte Banal-Varasdiner-Karlstädter-General-Commando mit hoher Verordnung vom 10. August, Z. 4305, bewilligt, daß aus der Aerial-Waldung Praski Put bei Moli Hagan an der neuen Wellebiter Straße, welche über Drovovz nach Zara in Dalmatien führt, einen Flächeninhalt von 594 Ried. Dest. Fochon à 1600 □ Kloster enthält, und mit schlagbarem Buchenholze gut bestockt ist, durch 6 bis 10 nach einander folgende Jahre jährlich Ein Tausend Ried. Dest. Kläster Buchenholz 1. Klasse, dann Kohl- und Nuzholz im Licitationsswege gegen annehmbare Bedingungen an den Bestbieternden hintangegeben werden dürfen. — Die Waldtare, welche jährlich Ein Tausend Gulden betragen dürfte, gibt den Maßstab zum Cautionserlage. Das Neugld, welches jedoch dem Ersterer zur Cautio abgerechnet, dem Richtersterer aber wieder zurückgestellt werden wird, beträgt 100 bis 120 fl. C. M. Die Licitation wird am 15. November 1839 im Stabsorte Gospih um die 9. Vormittagsstunde unter dem Präsidium der löbl. Gospiher Brigade abgehalten werden. — Die Cautio kann auch im doppelten Schätzungswerthe unbeschwerter Realitäten erlegt werden. Die Contracts-Bedingnisse können von heute an beim Regimente eingesehen werden; auch steht es Jederman frei, von heute bis zum Beginn der Licitation die Waldungen zu besichtigen, wobei jedem an die Hand gegangen wird. — Die Ratification des Contractes hat sich der k. k. hochlöbl. Hofkriegsrath vorbehalten. — Gospih am 10. September 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1385. (2)

Nr. 1383.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Georg Intihar aus Slugou, Simon Pirman, Georg Kozhevar, Georg Intihar aus Hittinu, endlich Anton, Gregor, Helena und Maria Strukel oder ihren allenfalls unbekanntem Erben, als Barth. Strukelschen Tabular-Gläubigern, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte, über Ansuchen des Lukas Sgeiner aus Puhou, gegen Barth. Strukel von Strukeldorf, in die executive Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen, der Herrschaft Radltschek sub Urb. Nr. 256, Ref. Nr. 468 dienstbaren, zu Strukeldorf Hs. Nr. 4 gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube bewilligt, hiezu die Termine auf den 17. October, 18.

November und 18. December 1839 bestimmt, und ihnen zur Verwahrung ihrer dießfälligen Hypothekarrechte zugleich ein Curator absentium in der Person des Herrn Barthelmä Rossan von Neudorf aufgestellt worden, welchem sie nun ihre Rechtsbehelte so gewiß an Hand zu geben, oder selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen haben, widrigenß sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 4. August 1839.

Z. 1422. (2)

Nr. 1133.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Einschreiten der Kirche St. Udalrici zu Groß-Ubelstu. mit dießgerichtlichem Bescheide vom heutigen pr. eodem, die executive Feilbietung der, dem Executen Johann Machnitsch gehörigen, der Herrschaft Premald dienstbaren, und zu Groß-Ubelstu liegenden, gerichtlich auf 3583 fl. 55 kr. geschätzten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 9. Februar 1837, Nr. 25, schuldigen Capitals pr. 340 fl. und 110 fl., dann 34 fl. bis Ende December 1836 verfallener und weiter laufenden Zinsen bewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 7. October, auf den 2. November und auf den 9. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität zu Groß-Ubelstu bestimmt worden, mit dem Beisage, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbe bei der dritten auch darunter hintan gegeben werden wird. Wovon die Licitationslustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß der neueste Grundbuchsextract, die gerichtliche Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in den Amtsstunden sowohl bei diesem Gerichte, als auch am Tage der Licitation bei der Commission eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 19 August 1839.

Z. 1415. (3)

Nr. 547.

B a u l i c i t a t i o n.

Am 3. October 1839 Vormittags 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der k. k. Vogtherrschaft Laß, zur Hintangabe einiger Conservationsarbeiten am Pfarrhofe und an den pfarrhöflichen Wirthschaftsgebäuden zu Altenlaß, eine Minuendo-Licitation abgehalten, wobei die Maurerarbeiten um 9 fl. 12 kr.; die Maurermaterialien um 6 fl. 53 kr.; die Zimmermannsarbeiten um 30 kr.; die Zimmermannsmaterialien um 1 fl. 1 kr.; die Tischlerarbeiten um 13 fl. 56 kr.; die Schlosserarbeiten um 4 fl. 51 kr.; die Anstreicherarbeiten um 65 fl. 32 kr. und die Glaserarbeiten um 7 fl. 36 kr., die ganze Unternehmung also um 109 fl. 31 kr. ausgerufen wird. Hiezu sind Unternehmungslustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hierorts täglich eingesehen werden können.

K. K. Vogtherrschaft Laß am 20. September 1839.